1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Breitenbach vom 11.06.2015

Artikel I

Die Anlage zum §1 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Breitenbach in der Fassung vom 15.07.2010 wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätte)

350,00 €

b) Vom vollendeten 6. Lebensjahr an

1.100,00 €

2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrabstätte inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1

2.300,00 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

600,00€

4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1

1.500,00 €

5. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung im anonymen Rasenurnengrabfeld inkl. Pflege und Unterhaltung an Berechtigte nach Nr. 1

1.600,00€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung

1.200,00 €

bb) eine zweistellige Grabstätte

1.800,00€

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

aa) eine einstellige Grabstätte 48,00 € mit Tieferlegung eine zweistellige Grabstätte bb) 72,00 € 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für aa) eine Urnenwahlgrabstätte 750,00€ bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte 1.700,00€

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. a) bei späterer Bestattung je Jahr für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte
 bb) eine Urnenwahlgrabstätte als
 Rasengrabstätte

30,00 €
68,00 €

III. Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen der Gräber, das Entfernen der überschüssigen Erde bei Bestattungen sowie das Verlegen des Grasteppichs bei Bestattungen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. <u>Verwaltungskosten</u>

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall

180,00€

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner in tatschlich entstandener Höhe als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Trauerhalle

175,00 €

2. Für die Benutzung

| a) | der Leichenzelle je Tag | 25,00€ |
|----|-------------------------|---------|
| b) | der Kühlzelle je Tag | 25,00 € |

VII. Entfernung von Grabstätten

Das Abräumen und das Einebnen von Grabstätten mit Entfernen der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung

| a) Reihengrabstätte (Einzel- und Tiefengrabstätten) | 200,00€ |
|---|----------|
| b) Reihengrabstätte als Rasengrabstätte | 100,00€ |
| c) Wahlgrabstätte (zweistellig) | 300,00€ |
| d) Urneneinzelgrabstätte | 150,00€ |
| e) Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte | 100,00€ |
| f) Urnenwahlgrabstätte (zweistellig) | 150,00€ |
| g) Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte | 100,00€ |
| h) Kindergrabstätte | 150,00 € |

Entfernungsgebühren bei Urneneinzelgrabstätten in einem anonymen Rasengrabfeld fallen keine an.

VIII. Genehmigungsgebühren

 Genehmigungsgebühr zur Aufstellung von Grabmälern sowie zur Herstellung von Grababdeckungen

50,00€

2. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Samstagsbestattungen

80,00€

3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Bestattung außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten

80,00€

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbach, 26

Ortsbürgermeister